



Die nachfolgenden Regelungen basieren auf der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie; in der aktuellen Fassung **gemäß Niedersächsischer Corona-Verordnung mit Aktualisierung vom 15. Januar 2022.**

Wir befinden uns zwischen dem 24.12.2021 und dem 02.02.2022 in der WARNSTUFE 3

GRUNDSÄTZLICH gilt: Als religiöse Veranstaltungen zählen **NUR die Gottesdienste & Klönschnacks mit Gott (in der Regel Sonntags)**. Grundsätzlich sind die allgemeinen Corona AHA Regeln zu beachten.

GOTTESDIENSTE in Innenräumen

- Singen im Gottesdienst - sitzend oder stehend - ist ausschließlich nur mit Maske erlaubt
- Der Abstand von 1,5 Meter soll da wo möglich eingehalten werden.
- Es müssen grundsätzlich **FFP2/KN95** Masken verwendet werden
- Die Maske soll durchgängig, auch am Sitzplatz, getragen werden.
- Es gelten keine 3G-Regeln
- Wir empfehlen auch geimpften, genesenen und geboosterten Personen eine regelmäßige, freiwillige Selbsttestung zuhause

VERANSTALTUNGEN der Gemeinde drinnen und draußen

- Durchführung mit weniger als 10 Personen nur mit **2G**-Regeln
- Durchführung bei mehr als 10 Personen mit **2G-Plus** Regeln
- Bei Verzehr von **Getränken und/oder Lebensmitteln** gelten unabhängig von der Personenanzahl die 2G-Plus Regeln.
- Der Organisator muss die Einhaltung der **2G**-Regelung sicherstellen (kontrollieren).
- Grundsätzlich wird Einhaltung vom 1,5 Meter Abstand empfohlen.
- Es müssen grundsätzlich **FFP2/KN95** Masken verwendet werden
- Die Maske soll durchgängig, auch am Sitzplatz, getragen werden.
- Singen mit 1,5 Meter Abstand und Maske ist erlaubt.
- In Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit gilt: 3G-Regeln für Mitarbeitende und Ehrenamtliche

Hinweis: Auszug aus §8:

- (8) 1Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. 2Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 führen.

Bei Kindern unter 14 Jahren genügt eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung, Kinder unter 6 Jahren müssen keine Maske tragen.

DOKUMENTATION von Veranstaltungen

- Bei sämtlichen gemeindlichen Veranstaltungen müssen die Kontaktdaten der anwesenden Teilnehmer dokumentiert und 3 Wochen lang aufbewahrt werden.
- Diese Dokumentation kann digital oder schriftlich erfolgen. Der Vordruck kann jederzeit bei Gemeindeleitungs-Mitgliedern angefordert werden.

Regelungen für notwendige Corona-Tests

- Wenn ein Corona-Test zur Teilnahme an einer Veranstaltung (unter 3G bzw. 2Gplus - je nach Status) benötigt wird, ist hier ein offizielles Testzertifikat notwendig, welches max. 24-Stunden alt ist. Zuhause getätigte Schnelltests können Aufgrund der aktuellen Corona-Verordnung nicht akzeptiert werden.
- Eine Übersicht von Testzentren findet man u.a. auf der Webseite des Landkreises Stade (<https://www.landkreis-stade.de/corona>). Hier ein Beispiel für ein zur Gemeinde nahegelegenes Testzentrum mit Öffnung am Sonntag: <https://schnelltest-stade.de/teststation-altstadt/>
- Sollte eine offizielle Testung einmal nicht möglich sein, so kann auf Anfrage bei einer Person der Gemeindeleitung vereinbart werden für eine Veranstaltung (ca. 20 Minuten vor Beginn) und vor Ort einen Corona-Selbsttest durchgeführt werden, geregelt durch die Corona-Schutzverordnung, erster Teil, §7.

Folgendes ist hierfür zu beachten:

- nur vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene Tests sind erlaubt. Ein entsprechender Test kostet leider zwischen 3,50-18€ und die generelle Verfügbarkeit ist derzeit nicht optimal. Wir versuchen ein paar Tests in der Gemeinde vorzuhalten
- der Test ist unter der Aufsicht eines Gemeindeleitungs-Mitglieds durchzuführen
- Die aufsichtführende Person muss überprüfen, ob die jeweiligen Personen das Testverfahren ordnungsgemäß entsprechend der Gebrauchsanleitung des verwendeten Tests durchführen.
- Name, Vorname von Aufsichtsführenden und Probanden sowie Datum und Uhrzeit der Probenahme sind zum Beispiel in einer Tabelle – ggf. auch digital – zu dokumentieren

Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) kommen nicht in die Gottesdienste, Veranstaltungen bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht auf Infizierung mit dem Corona-Virus ärztlicherseits geklärt ist.

Hier sind alle gefragt, ihre gesundheitliche Situation gewissenhaft zu prüfen, um andere nicht in Gefahr zu bringen.

Handlungsanweisungen bei Verdachtsfällen:

- Die betreffende Person wird zur ärztlichen Abklärung unverzüglich durch den Ordnungsdienst nach Hause geschickt.
- Die Leitung der Gemeinde wird bei einem positiven Fall informiert.

Diese Maßnahmen und Handlungsanweisungen gelten ab sofort und bis auf Widerruf.

Die Gemeindeleitung – Stade, den 18.01.2022